§4 Unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren

- (1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und seiner weiteren Erziehung, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.
- (2) Die Bürger wirken insbesondere als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften unmittelbar am Strafverfahren mit.
- (3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten.
- 1.1. Das grundlegende Recht auf Mitgestaltung (vgl. Art. 21 Verfassung) als Ausdruck der sozialistischen Demokratie gilt für die Bürger in allen Lebensbereichen und damit auch für die sozialistische Rechtspflege. Die umfassende Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist charakteristisch für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und eine objektive Notwendigkeit. Im System der verfassungsmäßigen Grundrechte nimmt das Recht auf Mitgestaltung eine Schlüsselstellung ein, kennzeichnet die Stellung des Menschen im Sozialismus und ist zugleich wichtige Garantie für die Gewährleistung aller anderen Grundrechte.
- 1.2. Aktive und unmittelbare Teilnahme der Bürger an der Durchführung des Strafverfahrens (vgl. Art. 87, 90 Verfassung; Art. 6 StGB) ist Verwirklichung des Rechts auf Mitgestaltung in der Strafrechtspflege. Die differenzierte, von den Aufgaben des Strafverfahrens unter Berücksichtigung der Spezifik des jeweiligen Verfahrens bestimmte Teilnahme der Bürger an der Durchführung des Verfahrens ist möglich und notwendig, weil die gesellschaftlichen Interessen und die des einzelnen in der DDR grundsätzlich übereinstimmen, die sozialistische Entwicklung den objektiven Gesetzmäßigkeiten entspricht und so die Kriminalität wirksam bekämpft und die sozialistische Gesetzlichkeit weiter gefestigt werden können. Die Mitwirkung dient der Feststellung der Wahrheit (vgl. § 8), der Gewährleistung gerechter Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

insbes. der Erziehung des Verurteilten (vgl. Art. 2 StGB), und der Umsetzung der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für die Verhütung von Straftaten und die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Dadurch trägt die Mitwirkung zur weiteren Festigung des sozialistischen Staatsund Rechtsbewußtseins bei. Sie beginnt bei der Anzeigenprüfung und endet mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Art und Weise und der Umfang der aktiven, unmittelbaren Teilnahme am Strafverfahren werden von der Spezifik des jeweiligen Verfahrens bestimmt.

2. **Hauptformen der unmittelbaren Mitwirkung:** Die Bürger wirken vor allem

- als Schöffen (vgl. § 52),
- als Vertreter der Kollektive (vgl. §§ 53, 36, 37),
- als gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger (vgl. §§ 54-56),
- durch die Übernahme von Bürgschaften (vgl. §57, §349 Abs. 7)

am Strafverfahren mit. Die differenzierte Nutzung der verschiedenen Formen ist Voraussetzung einer effektiven und zugleich rationellen Mitwirkung. Die Mitwirkung muß stets der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens dienen (vgl. §§ 1, 2), sie darf kein Selbstzweck sein. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (vgl. § 10 Abs. 2), die Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. § 209) und Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit (vgl. §201) sind weitere Methoden zur Gewährleistung der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren.